

Merkblatt Definition Betreuung

Einleitung

Mit der neuen Pflegefinanzierung sind die Alters- und Pflegeheime in verstärktem Masse gefordert den Inhalt der Betreuung und deren Kosten auszuweisen ohne dass klar definiert wäre, was Betreuung ist und welche Tätigkeiten dazu gehören. HeBeS hat 2010 ein Benchlearning-Projekt zum Thema Betreuung durchgeführt und versucht auf dieser Basis das Vakuum zu füllen, welches bezüglich der Definition von Betreuung und der Abgrenzung gegenüber den Leistungen Pension und Pflege besteht. Dies soll den Heimen Anhaltspunkte geben, damit sie Betreuungskosten und -leistungen ausweisen können.

Definition von Betreuung

Betreuung wird im weiten Sinne als Beistand zum Bewältigen des Alltags verstanden¹. Diese Definition umfasst auch den grössten Teil der Pensions- und der Pflegeleistungen. Zieht man Pensions- und KVG-berechtigte Pflegeleistungen² ab, so erhält man die in der Heimbranche verwendete Definition von Betreuung.

In der Kostenrechnung³ und der Somed-Statistik existiert nur der Kostenträger „KVG-pflichtige Pflege“, sodass Heime auch nicht KVG-berechtigte Pflegetätigkeiten der Betreuung zuordnen müssen, obwohl diese sachlich nicht nur oder gar nichts mit Betreuung zu tun haben. Beispiele sind⁴: Kontrollgänge (z.B. der Nachtwache), Ausbildungsbegleitung von Mitarbeitenden und pflegespezifische Weiterbildungen. HeBeS empfiehlt bei einer Zeiterfassung die „nicht-KVG-berechtigten Pflegetätigkeiten“ separat auszuweisen und nachträglich den jeweiligen Richtlinien entsprechend zuzuordnen.

¹Vgl. <http://www.sign-lang.uni-hamburg.de/projekte/slex/seitendvd/konzepte/I50/I5066.htm>

² plus Medikamente SL und Material MiGel. Ausserdem: Therapie/Arzt

³ Forum stationäre Altersarbeit Schweiz

⁴ gemäss BESA Leistungskatalog 2010

HeBeS definiert Betreuung folgendermassen

Definition Betreuung gemäss HeBeS: Zur Betreuung gehören alle Leistungen und Tätigkeiten, welche:

- den Bewohner/innen helfen den Alltag zu bewältigen
- nicht zu den Pensionsleistungen gehören, welche jedes Hotel anbietet (Zimmer/Gemeinschaftsräume/Umschwung, Reinigung, Wäsche, Verpflegung, Service; plus Cafeteria⁵)
- *nicht* KVG-berechtigt sind (gemäss den Bedarfsklärungs- und Leistungserfassungs-Instrumenten BESA, RAI/RUG, Plaisir)
- *nicht* zum Erbringen von KVG-berechtigten Leistungen notwendig sind.

Betreuungsleistungen ausweisen

Folgendes Modell kann ihrem Heim helfen, gegenüber der Bewohnerschaft und anderen Anspruchsgruppen die Art seiner Betreuungsleistungen auszuweisen.

		Auslöser		
		regelmässig geplant (Programm)	auf Anmeldung	Spontan/ bei Bedarf
Anzahl Bewohner/innen	für mehrere Bewohnerinnen	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivierung • Alltagsgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> • Transport mehrerer Bewohner zu Klassentreffen • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • „nach Lust und Laune“ • Sekundenzuwendung • ...
	für eine Bewohnerin	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelaktivierung • Periodische Angehörigengespräche • Verwalten von Bargeld • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Begleiten von einer Bewohnerin zum Ehemann im Spital • ... 	<ul style="list-style-type: none"> • Spaziergang • Sekundenzuwendung • ...

⁵ Das Einordnen der Cafeteria ist schwierig: Von der Logik her ist sie ein Angebot für die Betreuung der Bewohner/innen. Die Kostenrechnung des Forums stationäre Altersarbeit Schweiz behandelt sie als Nebenbetrieb, obwohl die Cafeteria in der Regel nicht kostendeckend arbeiten kann. HeBeS ordnet sie mit Bezug auf den Kostenrechnungsspezialisten Peter Portmann der Pension zu.

Betreuungstätigkeiten

Um den Informationsgehalt einer Zeiterfassung für den eigenen Bedarf zu erhöhen macht es Sinn, die Tätigkeiten zu unterscheiden in 1:1- und 1:x-Betreuung.

1:1-Betreuung

Betreuen eines einzelnen Bewohners/einer einzelnen Bewohnerin (ab verbindlicher Zusage zu Eintritt) sowie Betreuen von dessen/deren Angehörigen und Nahestehenden

Inklusive:

- spontane Gespräche mit Bewohner/innen und Angehörigen
- Aufräumen des Zimmers, wenn es über die Leistung eines Hotels hinaus geht
- Einräumen der Bewohnerwäsche
- Post bringen
- Betreuen der Tiere einer Bewohner/in
- Hilfe bei den Finanzen
- Reparaturarbeiten (bezahlte und unbezahlte)
- Transporte
- Einkäufe
- bewohnerspezifische Gespräche mit Seelsorge/Freiwilligen

Offene Frage: Bundesgerichtsentscheid vom 27.4.10

Das Bundesgericht hat am 27.4.10 entschieden, dass das Begleiten zum Essen – auch aus physischen und kognitiven Gründen – nicht KVG-berechtigt sei. Dieser Entscheid weicht vom BESA Leistungskatalog 2010 ab. Sollte er Bestand haben, so wären sämtliche Begleitungen zur 1:1-Betreuung zu zählen.

1:x-Betreuung

Gleichzeitiges Betreuen von zwei und mehr Bewohner/innen

Inklusive:

- Planen/Vorbereiten/Aufräumen von Aktivierungs- und Alltagsgestaltungs-Veranstaltungen
- Veranstaltungen für Angehörige
- Aufbau und Pflege von Freiwilligennetz
- Betreuen der Seelsorge (wenn bewohner-spezifisch: 1:1-Betreuung)

Weiterführende Literatur

Auf der HeBeS-Homepage kann folgendes Dokument heruntergeladen werden:

- Erfolgreiche Praktiken in der Betreuung – Schlussbericht des Benchmarking-Projektes 2010